

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns, Master of Arts
Hochschule:	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort:	Bonn
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 lautete: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 StudakVO).

Die Hochschule hat das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung nachgereicht.

Die Auflage ist dadurch erfüllt und wird nicht erteilt.

Auflage 2 lautete: Die Anforderungen an das im Rahmen des Moduls "Provenienzforschung in der Praxis" zu absolvierende Praktikum müssen hinsichtlich Art und Umfang transparent und hinreichend verbindlich festgelegt werden (§ 12 Abs 1, 5 Nr. 1 StudakVO).

Die Hochschule hat das Modul überarbeitet und den Workload des Praktikums erhöht, wobei die Anforderungen an die Studienleistungen in der Übung und der - nun um zwei Tage verkürzten Exkursion - verringert wurden. Darüber hinaus hat die Hochschule einen Leitfaden für das Praktikum entwickelt, der für die Studierenden bereitgestellt wird und ein transparentes und vergleichbares Absolvieren des Praktikums gewährleisten soll.

Die Auflage ist dadurch erfüllt und wird nicht erteilt.